

Bekanntmachung

**über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister der Stadt Schmallenberg
gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997
(Zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009):**

a) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten und im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Gemäß § 35 Abs. 1 MG NRW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

Gemäß § 35 Abs. 2 MG NRW dürfen Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden nach der Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

b) bei Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 35 Abs. 3 MG NRW dürfen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (70., 75. oder 80. Geburtstag, jeden Geburtstag über 80 Jahren sowie Goldene und Diamantene Hochzeit) an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

c) an Adressbuchverlage

Gemäß § 35 Abs. 4 MG NRW darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Einwohnern der Stadt Schmalleberg wird hiermit Gelegenheit gegeben, innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht (zu a) Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Schmalleberg, Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer 25, Unterm Werth 1, 57392 Schmalleberg, eingelegt werden.

Auf das Widerspruchsrecht (zu a) sowie auf das Erfordernis der Einwilligung (zu b und c) ist bei der Anmeldung und mindestens einmal jährlich durch Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

57392 Schmalleberg, 01.02.2011

Im Auftrag

gez. Schrewe